

Ausgeschlossen von der Begnadigung sollen jedoch diejenigen Personen sein, welche

1. unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen,
2. wegen eines mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten Verbrechen oder Vergehens verurteilt sind, auch wenn auf die Ehrenstrafe nicht erkannt ist,
3. während einer vorausgegangenen Untersuchungshaft oder der bereits begonnenen Strafverbüßung sich schlecht geführt haben.

Unser Ministerium wird mit der schleunigen Ausführung dieses Erlasses und der Anordnung etwaiger Ausführungsbestimmungen beauftragt.

Mudolfstadt, den 1. August 1914.

(L. S.)

Güntzer.

In Vertretung:
Werner.